

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 05.06.2009

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen: Bauarbeiten am Wasserkraftwerk Hemelingen können fortgesetzt werden

Die Klagen von drei Sportfischerverbänden gegen die Errichtung eines Wasserkraftwerks an der Staustufe Bremen-Hemelingen der Weser sind auch in zweiter Instanz erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat nach zweitägiger mündlicher Verhandlung die Berufungen der Verbände gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Bremen vom 30.11.2007 zurückgewiesen. Das Gericht hat sein Beratungsergebnis (Urteilstenor) gestern niedergelegt; die schriftlichen Entscheidungsgründe werden den Beteiligten in den nächsten Wochen zugestellt werden.

Die drei Verbände - der bremische, der niedersächsische und der Bundesverband der Sportfischer - sind jeweils als Naturschutzverband anerkannt und damit grundsätzlich befugt, nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und neuerdings zusätzlich nach den Vorschriften des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes Klage gegen naturschutzrelevante Planungsentscheidungen zu erheben. Die Klagebefugnis steht den Verbänden allerdings nur soweit zu, wie ihr satzungsgemäße Aufgabenbereich reicht. Das Oberverwaltungsgericht hat unter diesem Gesichtspunkt die Klagebefugnis der Verbände im Einzelnen geprüft. Auch soweit die Klagen sich dabei als zulässig erwiesen haben, bleibt ihnen in der Sache der Erfolg verwehrt.

Die klagenden Verbände machen geltend, dass das geplante Wasserkraftwerk die Fischfauna in der Weser erheblich schädigen werde. Das Vorhaben widerspreche weiterhin dem erklärten Ziel der anderen Bundesländer im Einzugsgebiet der Weser, die Durchgängigkeit des Flusses für Wanderfische zu verbessern. Diese Fragen waren bereits im vorhergehenden Verwaltungsverfahren die zentralen Streitpunkte. Die Vorhabenträgerin, die Wasserkraft Bremen GmbH, hatte dazu verschiedene Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und ein umfassendes Fischschutzkonzept erarbeitet. Die Sportfischerverbände hatten die von ihnen erhobenen Einwände ihrerseits mit Sachverständigengutachten untermauert. Der Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 31.01.2007 hatte diese Einwände zurückgewiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 02. und 03.06.2009 hat das Oberverwaltungsgericht verdeutlicht, dass der Schutz der Wanderfische sowie das Ziel, die Durchgängigkeit der Weser für diese Fische zu verbessern, europarechtlichen Rang besitzen. Die Wasserrahmenrichtlinie der EG verpflichtete die Mitgliedstaaten, das ökologische Potenzial auch erheblich veränderter Gewässer wie der Weser zu verbessern. Es handele sich um strikte Vorgaben, die bei jeder wasserrechtlichen Planung einzuhalten sind. Im vorliegenden Fall komme hinzu, dass das Wasserkraftwerk nicht die besonderen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) gefährden dürfe, die im Allergebiet für die Erhaltung der Populati-

on der Fluss- und Neunaugen ausgewiesen worden seien. Diese Schutzgebiete besitzen ebenfalls europarechtlichen Rang.

Im Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung die von den Beteiligten beauftragten Sachverständigen zu den Einzelheiten des Fischschutzkonzepts angehört. Dieses Konzept beinhaltet - für den Fischaufstieg - die Herstellung eines neuen 260 Meter langen Fischpasses am rechten Weserufer; dieser Fischpass tritt zu dem bereits vorhandenen an der linken Seite der Staustufe. Darüber hinaus sind - für den Fischabstieg - verschiedene Vorkehrungen vorgesehen, die die Abwanderung der Wanderfische gewährleisten sollen. Dazu gehören eine besondere Steuerung des Wehrüberlaufs, ein 42 Meter breiter Rechen mit einem Bypasssystem, durch das die Fische in das Unterwasser gelangen können, sowie schließlich ein besonderer Turbinentyp im Kraftwerk, der das Schädigungsrisiko für Fische minimieren soll.

Das Oberverwaltungsgericht ist aufgrund der Anhörung der Sachverständigen zum dem Ergebnis gelangt, dass das gewählte Fischschutzkonzept den rechtlichen Anforderungen entspricht. Das Konzept stützt sich auf die vorhandenen fachlichen Erkenntnisse, berücksichtigt dabei das unterschiedliche Wanderverhalten der in der Weser lebenden Fische und trägt zugleich den besonderen Standortbedingungen des geplanten Kraftwerks - der Tidenhub beträgt dort 4 Meter - Rechnung. Überdies ist durch ein wirksames Überwachungssystem („Monitoring“) gewährleistet, dass etwaigen Störungen rechtzeitig entgegen gewirkt werden kann.

Das Gericht hat den Planfeststellungsbeschluss deshalb als rechtmäßig qualifiziert und die dagegen erhobenen Einwände als unbegründet zurückgewiesen.

Es hat die Revision an das Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Der Ausgang des Rechtsstreits hänge maßgeblich von der Bewertung eines bestimmten Fischschutzkonzepts ab. Dabei seien komplexe Tatsachenfragen zu beurteilen. Grundsätzliche Rechtsfragen, die allein eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, werfe das Verfahren demgegenüber nicht auf. Deshalb seien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht gegeben.

Das Gericht hat weiterhin eine Entscheidung in dem noch anhängigen Eilverfahren wegen der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses getroffen. Die Beschwerden des bremischen Sportfischerverbandes sowie des Bundesverbandes der Sportfischer, mit denen diese eine Aussetzung der sofortigen Vollziehung erreichen wollten, sind zurückgewiesen worden.

Aktenzeichen: 1 A 7/09 und 1 A 9/09